

8. Ministerium der Justiz: Rechtswissenschaft
9. Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten: Außenpolitik
10. Ministerium für Kultur: Alle Absolventen der Kunst- und Musikhochschulen (ohne Raumkunst- und Industriegestaltung) sowie Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Theaterwissenschaft und Erwachsenenbildung
11. Amt für Literatur und Verlagswesen: Germanistik
12. Ministerium für Volksbildung: Alle Absolventen der Pädagogischen Hochschule Potsdam und der Pädagogischen Institute, alle Absolventen der Universitäten und Hochschulen, die für den Schuldienst an den allgemeinbildenden Schulen vorgesehen sind, sowie Erziehungspsychologie
13. Ministerium der Finanzen: Alle Absolventen der Hochschule für Finanzwirtschaft sowie Finanzökonomik
14. Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel: Alle Absolventen der Hochschule für Außenhandel
15. Ministerium für Handel und Versorgung: Alle Absolventen der Hochschule für Binnenhandel sowie Binnenhandelsökonomik
16. Staatssekretariat für Innere Angelegenheiten: Vermessungswesen, Meteorologie, Hydrologie, Diplom-Archivare, Astronomie, Astrophysik
17. Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung: Fvchlehrer für Berufsschulen
18. Staatliche Plankommission: Alle Absolventen der Hochschule für Planung und Ökonomie sowie Industrieökonomik, Ingenieurökonomik, Arbeitsökonomik, Politökonomie, Arbeitspsychologie
19. Staatliches Komitee für Körperkultur und Sport: Alle Absolventen der Deutschen Hochschule für Körperkultur und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volksbildung Absolventen der Institute für Körpererziehung an den Universitäten

20. Presseamt: Publizistik
21. Ministerium für Leichtindustrie: Industriegestaltung, Buchgestaltung, Typographie

22. Staatssekretariat für Hochschulwesen: Biologie, Geographie, Indologie, Völkerkunde, klassische und orientalistische Archäologie, Slavistik, Romanistik, Anglistik, Orientalistik, Nordistik, Afrikanistik, Finnisch-Ugrisch, klassische Philologie, Geschichtswissenschaft, Philosophie, soweit die Absolventen nicht für den Schuldienst an den allgemeinbildenden Schulen vorgesehen sind

II. Die Absolventen der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft mit technischer Zusatzausbildung werden von der Fachkommission der Staatlichen Plankommission an die zuständigen Ministerien bzw. zuständigen zentralen Staatsorgane weitervermittelt.

III. Änderungen des Verzeichnisses der Fachkommissionen, die sich aus einem Wechsel des Hauptbedarfs-trägers ergeben, erfolgen durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Ministerien oder sonstigen zentralen Staatsorganen.

**Verordnung
über die Bildung des Instituts für Literatur.
Vom 3. Februar 1955**

Um die zeitgenössische deutsche Literatur im Geiste aller progressiven Traditionen und Errungenschaften der deutschen und Weltliteratur zu entwickeln und die ideologische und künstlerische Ausbildung der Schriftsteller zu fördern, ist die Schaffung eines Instituts für Literatur notwendig.

Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1955 wird das Institut für Literatur gebildet.

§ 2

(1) Das Institut für Literatur ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums.

(2) Es hat seinen Sitz in Leipzig.

(3) Das Institut für Literatur ist dem Ministerium für Kultur unterstellt.

§ 3

Aufgaben, Tätigkeit und Struktur des Instituts für Literatur werden in dem vom Minister für Kultur nach Beratung mit der Leitung des Instituts und im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Hochschulwesen zu erlassenden Statut festgelegt

§ 4

Die Struktur- und Stellenpläne des Instituts für Literatur sind entsprechend der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) aufzustellen und zu bestätigen.

§ 5

Das Institut für Literatur ist Haushaltsorganisation. Sein Haushaltsplan ist Bestandteil des Haushaltsplanes des Ministeriums für Kultur.